

Wasserversorgung Melchnau

Wasserversorgungsreglement

vom 03. Dezember 2007

mit Änderung vom

- 29.11.2010

- 13.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines		<u>Seite:</u>
Artikel 1	Aufgabe	4
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements	4
Artikel 3	Schutzzonen	4
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Artikel 5	Erschliessung	4
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	5
Artikel 7	Wasserabgabe	5
Artikel 8	a Menge und Qualität b Betriebsdruck	5
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	5
Artikel 10	Verwendung des Wassers	6
Artikel 11	Bewilligungspflicht	6
Artikel 12	Haftung	6
Artikel 13	Handänderung	6
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	6
II. Wasserverteilung		
A. Grundsätze		
Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung	7
Artikel 16	Öffentliche Anlagen	7
Artikel 17	Private Anlagen	7
B. Öffentliche Anlagen		
1. Leitungen		
Artikel 18	Planung und Erstellung	7
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet	7
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen	8
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen	8
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz		
Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz	8
3. Wasserzähler		
Artikel 23	Einbau, Kostentragung	9
Artikel 24	Standort	9
Artikel 25	Revision, Störungen	9
C. Private Anlagen		
1. Grundsätze		
Artikel 26	Kostentragung	9
Artikel 27	Mängel	10
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	10
Artikel 29	Installationsbewilligung	10
2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen		
Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte	10
Artikel 31	Technische Bestimmungen	10

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen	10
Artikel 33	Einmalige Gebühren	11
Artikel 34	<i>a</i> Anschlussgebühr	11
Artikel 35	<i>b</i> Löschgebühr	11
Artikel 36	<i>c</i> Gemeinsame Bestimmungen	11
Artikel 36	Jährliche Gebühren	12
	<i>a</i> Grundgebühr	12
	<i>b</i> Verbrauchsgebühr	12
	<i>c</i> Löschgebühr	12
Artikel 37	Zuständigkeit	12
Artikel 38	Rechnungsstellung	12
Artikel 39	Fälligkeiten	12
	<i>a</i> Anschlussgebühr	12
	<i>b</i> Einmalige Löschgebühr	12
	<i>c</i> Jährliche Gebühren	12
Artikel 40	Einforderung der Gebühren/Verzugszins	13
Artikel 41	Verjährung	13
Artikel 42	Gebührenpflichtige Personen	13
Artikel 43	Grundpfandrecht	13

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 44	Widerhandlungen	13
Artikel 45	Rechtspflege	13
Artikel 46	Übergangsbestimmung	14
Artikel 47	Inkrafttreten/Anpassung	14

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde, vertreten durch die Kommission Versorgungswerke (VWM), versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöscheschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die VWM scheiden zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die VWM erstellen und überarbeiten periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die VWM können zusätzlich erschliessen:</p> <p><i>a</i> Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p><i>b</i> Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>

Artikel 6

Pflicht zum
Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die VWM geben in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die VWM sind nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

³ Die VWM können auch Liegenschaften und Organisationen ausserhalb des Gemeindegebietes mit Wasser versorgen. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt. Die Genehmigung dieser Wasserlieferungsverträge obliegt bei

a) Anschlüssen von einzelnen Liegenschaften: dem Gemeinderat,

b) der Abgabe an Organisationen: der Gemeindeversammlung.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die VWM gewährleisten einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann. Sie gewährleisten keinen konstanten Wasserdruck;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der
Wasserabgabe

¹ Die VWM können die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie bei Netzerweiterungen,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

Verwendung des Wassers	<p>Artikel 10</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Betriebsführung der VWM ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage, - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - die Vergrösserung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten, - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse). <p>² Die Gesuche sind der Betriebsführung der VWM mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>
Haftung	<p>Artikel 12</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften gegenüber nVWM und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.</p>
Handänderung	<p>Artikel 13</p> <p>Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Betriebsführung der VWM jede Handänderung spätestens 5 Tage im Voraus zu melden.</p>
Ende des Wasser- bezuges	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Betriebsführung der VWM unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Betriebsführung der VWM, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p>³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.</p>

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a* die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b* die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von den VWM erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von den VWM nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Betriebsführung der VWM bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

- ¹ Unter Vorbehalt anderslautender Erschliessungsverträge planen und erstellen die VWM die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlen Erschliessungsprogramm oder Erschliessungsverträge, bestimmen die VWM den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im
Strassengebiet

- ¹ Die VWM sind berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die VWM können im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der VWM.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Erschliessungsverträge erstellen, bezahlen, unterhalten und erneuern die VWM alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Müssen sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen, resp. pro Wohneinheit, je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der VWM installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 24

Standort ¹ Die Betriebsführung der VWM bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser der Betriebsführung der VWM darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

Revision, Störungen ¹ Die Betriebsführung der VWM revidiert die Wasserzähler periodisch auf Kosten der VWM. Störungen sind der Betriebsführung der VWM sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernehmen die VWM die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Kostentragung ¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis können die VWM die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht Die Organe der Versorgungswerke sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29

Installationsbewilligung ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der VWM verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung ¹ Die Betriebsführung der VWM bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 31

Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung bauen die VWM auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von diesen bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind auf Kosten der WasserbezügerInnen die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Betriebsführung der VWM einer Druckprobe zu unterziehen und durch eine von der Betriebsführung der VWM bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen. Genehmigungsorgan ist der Gemeinderat.

Falls keine vertragliche Regelung zustande kommt, gilt der durch die Gemeindeversammlung erlassene Wassertarif.

Artikel 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW erhoben.

³ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

Artikel 34

b Löschgebühr

¹ Mit Ausnahme der unbewohnten Nebenbauten wie Garagen, landwirtschaftlich genutzte Silos, Wagenschöpfe, Einstellräume, etc., ist die einmalige Löschgebühr geschuldet für:

- an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und
- nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löserschutz gewährleistet.

² Diese Bestimmung gilt nur für Neubauten, welche ab Inkrafttreten dieses Reglements erstellt werden.

³ Bei Erweiterungen des Versorgungsgebietes sind alle Bauten gebührenpflichtig.

⁴ Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

⁵ Ausgenommen sind die Liegenschaften, welche den Löserschutz mit Löscheiern oder Feuerweihen abgedeckt haben.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

³ Mit Ausnahme der unbewohnten Nebenbauten wie Garagen, landwirtschaftlich genutzte Silos, Wagenschöpfe, Einstellräume, etc., haben die jeweiligen EigentümerInnen für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34, welche nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

Artikel 37

Zuständigkeit

¹ Die Gemeindeversammlung legt die einmaligen Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlich wiederkehrenden Gebühren gemäss Art. 36 im Wassertarif fest.

Artikel 38

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von den VWM zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Betriebsführung der VWM ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 39

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Betriebsführung der VWM nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. März und 30. September fällig. Auf den 30. Juni und 31. Dezember wird eine Teilrechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Artikel 40
Einforderung der Gebühren ¹ Rechnungen und Mahnungen für die wiederkehrenden Gebühren werden als Massenverfügungen ohne Unterschrift erlassen. ¹

Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. ¹

Artikel 41
Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 42
Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 43
Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 44
Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 45
Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

¹ Änderung vom 29. November 2010

Artikel 46
Übergangs-
bestimmung Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrößen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 47
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 01. April 2008 in Kraft.
Anpassung ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
³ Die Versorgungswerke bestimmen, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2007.

EINWOHNERGEMEINDE MELCHNAU

Die Gemeinderatspräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Melchnau, 10. Januar 2008

Anna Leuenberger

Martin Heiniger

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 01. November bis 03. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn 44 und 48 vom 01. und 29. November 2007 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 09 vom 28. Februar 2008 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Melchnau, 29. Januar 2008

Martin Heiniger

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

¹ Änderung vom 29.11.2010

Anhang 2, Einmalige Anschlussgebühren

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 33 des Wasserversorgungsreglements vom 03. Dezember 2007 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt pro BW

für die ersten	10 BW	Fr.	120.00
für die weiteren	40 BW	Fr.	80.00
für die weiteren	100 BW	Fr.	65.00
für jeden weiteren	BW	Fr.	25.00

zuzüglich Mehrwertsteuer.

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr nach Art. 34 des Wasserversorgungsreglements wird nach ihrem umbauten Raum nach SIA berechnet.

Sie beträgt pro m³ uR

für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr.	1.00
für die weiteren	5'000 m ³ uR	Fr.	0.70
für jeden weiteren	m ³ uR	Fr.	0.50

zuzüglich Mehrwertsteuer.

II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 4

¹ Dieser Tarif tritt am 01. April 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2007.

EINWOHNERGEMEINDE MELCHNAU

Die Gemeinderatspräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Melchnau, 10. Januar 2008

Anna Leuenberger

Martin Heiniger

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Anhang 2 zusammen mit dem Wasserversorgungsreglement vom 01. November bis 03. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn 44 und 48 vom 01. und 29. November 2007 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 09 vom 28. Februar 2008 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Melchnau, 29. Januar 2008

Martin Heiniger

Anhang 3, WASSERTARIF (wiederkehrende Gebühren)

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf Art. 37 des Wasserversorgungsreglements vom 03. Dezember 2007 folgenden Wassertarif:

I. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 1

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

Grundgebühr

Sie beträgt pro BW:

für die ersten	100 BW	Fr.	5.00 ²⁾
für jeden weiteren	BW	Fr.	2.00

zuzüglich Mehrwertsteuer.

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.10 ²⁾ pro m³ Wasserbezug, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Jährliche Löschgebühr

³ Die jährliche Löschgebühr nach Art. 36 einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

Sie beträgt pro volle 100 m³ uR

für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr.	10.--
für die weiteren	2'000 m ³ uR	Fr.	7.--
für alle weiteren		Fr.	5.--

zuzüglich Mehrwertsteuer.

Grossverbraucher mit einem Bezug von mehr als 50'000 m³/Jahr

⁴ Die jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren werden bei Grossbezüglern mit einem Bezug von mehr als 50'000 m³/Jahr durch den Gemeinderat vertraglich festgelegt.

⁵ Wenn das Verhältnis der Belastungswerte (BW) der Grossbezüglern im Vergleich zum Wasserverbrauch nicht im gleichen Verhältnis wie die Belastungswerte der übrigen Wasserbezüglern zu deren Wasserverbrauch steht, bildet die Berechnungsformel

$$\frac{\text{Ertrag aus Gebühren BW übrige Gemeinde} + \text{Verbrauchsgebühren nach m}^3 \text{ übrige Gemeinde}}{\text{Anzahl m}^3 \text{ Wasserverbrauch übrige Gemeinde}}$$

den Grundlagenpreis pro m³ für die Berechnung des Wassertarifs der Grossbezüglern.

⁶ Falls kein Vertrag zustande kommt, gilt der Grundlagenpreis nach Abs. 5.

⁷ Verträge, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Als Ausgangslage zur Berechnung des Wasserpreises gilt der Grundlagenpreis nach Abs. 5.

² Änderung vom 13.12.2020

Ungemessene
Wasserbezüge

Artikel 2

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird

- eine Grundgebühr von Fr. 150.- und
- zusätzlich eine Gebühr von Fr. 10.- pro Tag
- oder die Gebühr nach effektivem Verbrauch erhoben.

Über die Installation eines Zählers für die Verrechnung der Gebühr nach effektivem Verbrauch entscheidet die Betriebsführung der VWM.

² Für besonders kurzfristige und minime Wasserbezüge kann die Betriebsführung der VWM auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

Mehrwertsteuer

Artikel 3

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 4

¹ Dieser Tarif tritt am 01. April 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2007.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Melchnau, 10. Januar 2008

Anna Leuenberger

Martin Heiniger

Der Gemeindeschreiber hat den Anhang 3 zusammen mit dem Wasserversorgungsreglement vom 01. November bis 03. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn 44 und 48 vom 01. und 29. November 2007 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 09 vom 28. Februar 2008 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Melchnau, 29. Januar 2008

Martin Heiniger

Wasserversorgung Melchnau

Wasserversorgungsreglement

vom 03. Dezember 2007

mit Änderung vom

- 29.11.2010

- 13.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines		<u>Seite:</u>
Artikel 1	Aufgabe	4
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements	4
Artikel 3	Schutzzonen	4
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Artikel 5	Erschliessung	4
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	5
Artikel 7	Wasserabgabe	5
Artikel 8	a Menge und Qualität b Betriebsdruck	5
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	5
Artikel 10	Verwendung des Wassers	6
Artikel 11	Bewilligungspflicht	6
Artikel 12	Haftung	6
Artikel 13	Handänderung	6
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	6
II. Wasserverteilung		
A. Grundsätze		
Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung	7
Artikel 16	Öffentliche Anlagen	7
Artikel 17	Private Anlagen	7
B. Öffentliche Anlagen		
1. Leitungen		
Artikel 18	Planung und Erstellung	7
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet	7
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen	8
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen	8
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz		
Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz	8
3. Wasserzähler		
Artikel 23	Einbau, Kostentragung	9
Artikel 24	Standort	9
Artikel 25	Revision, Störungen	9
C. Private Anlagen		
1. Grundsätze		
Artikel 26	Kostentragung	9
Artikel 27	Mängel	10
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	10
Artikel 29	Installationsbewilligung	10
2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen		
Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte	10
Artikel 31	Technische Bestimmungen	10

III. Finanzielles

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen	10
Artikel 33	Einmalige Gebühren	11
Artikel 34	<i>a</i> Anschlussgebühr	11
Artikel 35	<i>b</i> Löschgebühr	11
Artikel 36	<i>c</i> Gemeinsame Bestimmungen	11
Artikel 36	Jährliche Gebühren	12
	<i>a</i> Grundgebühr	12
	<i>b</i> Verbrauchsgebühr	12
	<i>c</i> Löschgebühr	12
Artikel 37	Zuständigkeit	12
Artikel 38	Rechnungsstellung	12
Artikel 39	Fälligkeiten	12
	<i>a</i> Anschlussgebühr	12
	<i>b</i> Einmalige Löschgebühr	12
	<i>c</i> Jährliche Gebühren	12
Artikel 40	Einforderung der Gebühren/Verzugszins	13
Artikel 41	Verjährung	13
Artikel 42	Gebührenpflichtige Personen	13
Artikel 43	Grundpfandrecht	13

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 44	Widerhandlungen	13
Artikel 45	Rechtspflege	13
Artikel 46	Übergangsbestimmung	14
Artikel 47	Inkrafttreten/Anpassung	14

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde, vertreten durch die Kommission Versorgungswerke (VWM), versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöserschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die VWM scheiden zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die VWM erstellen und überarbeiten periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die VWM können zusätzlich erschliessen:</p> <p><i>a</i> Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p><i>b</i> Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>

Artikel 6

Pflicht zum
Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die VWM geben in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die VWM sind nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

³ Die VWM können auch Liegenschaften und Organisationen ausserhalb des Gemeindegebietes mit Wasser versorgen. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt. Die Genehmigung dieser Wasserlieferungsverträge obliegt bei

a) Anschlüssen von einzelnen Liegenschaften: dem Gemeinderat,

b) der Abgabe an Organisationen: der Gemeindeversammlung.

Artikel 8

b Betriebsdruck

Die VWM gewährleisten einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann. Sie gewährleisten keinen konstanten Wasserdruck;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der
Wasserabgabe

¹ Die VWM können die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie bei Netzerweiterungen,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

Verwendung des Wassers	<p>Artikel 10</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Betriebsführung der VWM ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage, - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - die Vergrösserung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten, - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse). <p>² Die Gesuche sind der Betriebsführung der VWM mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>
Haftung	<p>Artikel 12</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften gegenüber nVWM und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.</p>
Handänderung	<p>Artikel 13</p> <p>Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Betriebsführung der VWM jede Handänderung spätestens 5 Tage im Voraus zu melden.</p>
Ende des Wasser- bezuges	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Betriebsführung der VWM unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Betriebsführung der VWM, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p>³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.</p>

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von den VWM erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von den VWM nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Betriebsführung der VWM bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

- ¹ Unter Vorbehalt anderslautender Erschliessungsverträge planen und erstellen die VWM die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlen Erschliessungsprogramm oder Erschliessungsverträge, bestimmen die VWM den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im
Strassengebiet

- ¹ Die VWM sind berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die VWM können im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der VWM.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Erschliessungsverträge erstellen, bezahlen, unterhalten und erneuern die VWM alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Müssen sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

- Einbau, Kostentragung
- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen, resp. pro Wohneinheit, je ein Wasserzähler einzubauen.
- ³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der VWM installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 24

- Standort
- ¹ Die Betriebsführung der VWM bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ³ Ausser der Betriebsführung der VWM darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

- Revision, Störungen
- ¹ Die Betriebsführung der VWM revidiert die Wasserzähler periodisch auf Kosten der VWM. Störungen sind der Betriebsführung der VWM sofort zu melden.
- ² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernehmen die VWM die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

- Kostentragung
- ¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- ² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis können die VWM die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht Die Organe der Versorgungswerke sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29

Installationsbewilligung ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der VWM verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung ¹ Die Betriebsführung der VWM bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 31

Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung bauen die VWM auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von diesen bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind auf Kosten der WasserbezügerInnen die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Betriebsführung der VWM einer Druckprobe zu unterziehen und durch eine von der Betriebsführung der VWM bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen. Genehmigungsorgan ist der Gemeinderat.

Falls keine vertragliche Regelung zustande kommt, gilt der durch die Gemeindeversammlung erlassene Wassertarif.

Artikel 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW erhoben.

³ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

Artikel 34

b Löschgebühr

¹ Mit Ausnahme der unbewohnten Nebenbauten wie Garagen, landwirtschaftlich genutzte Silos, Wagenschöpfe, Einstellräume, etc., ist die einmalige Löschgebühr geschuldet für:

- an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und
- nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löserschutz gewährleistet.

² Diese Bestimmung gilt nur für Neubauten, welche ab Inkrafttreten dieses Reglements erstellt werden.

³ Bei Erweiterungen des Versorgungsgebietes sind alle Bauten gebührenpflichtig.

⁴ Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

⁵ Ausgenommen sind die Liegenschaften, welche den Löserschutz mit Löscheiern oder Feuerweihen abgedeckt haben.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

³ Mit Ausnahme der unbewohnten Nebenbauten wie Garagen, landwirtschaftlich genutzte Silos, Wagenschöpfe, Einstellräume, etc., haben die jeweiligen EigentümerInnen für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34, welche nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

Artikel 37

Zuständigkeit

¹ Die Gemeindeversammlung legt die einmaligen Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlich wiederkehrenden Gebühren gemäss Art. 36 im Wassertarif fest.

Artikel 38

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von den VWM zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Betriebsführung der VWM ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 39

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Betriebsführung der VWM nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschild später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. März und 30. September fällig. Auf den 30. Juni und 31. Dezember wird eine Teilrechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Artikel 40
Einforderung der Gebühren ¹ Rechnungen und Mahnungen für die wiederkehrenden Gebühren werden als Massenverfügungen ohne Unterschrift erlassen. ¹

Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. ¹

Artikel 41
Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 42
Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 43
Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 44
Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 45
Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

¹ Änderung vom 29. November 2010

	Artikel 46
Übergangsbestimmung	Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrößen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.
	Artikel 47
Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt am 01. April 2008 in Kraft.
Anpassung	² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. ³ Die Versorgungswerke bestimmen, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2007.

EINWOHNERGEMEINDE MELCHNAU

Die Gemeinderatspräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Melchnau, 10. Januar 2008

Anna Leuenberger

Martin Heiniger

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 01. November bis 03. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn 44 und 48 vom 01. und 29. November 2007 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 09 vom 28. Februar 2008 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Melchnau, 29. Januar 2008

Martin Heiniger

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

¹ Änderung vom 29.11.2010

Anhang 2, Einmalige Anschlussgebühren

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 33 des Wasserversorgungsreglements vom 03. Dezember 2007 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt pro BW

für die ersten	10 BW	Fr.	120.00
für die weiteren	40 BW	Fr.	80.00
für die weiteren	100 BW	Fr.	65.00
für jeden weiteren	BW	Fr.	25.00

zuzüglich Mehrwertsteuer.

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr nach Art. 34 des Wasserversorgungsreglements wird nach ihrem umbauten Raum nach SIA berechnet.

Sie beträgt pro m³ uR

für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr.	1.00
für die weiteren	5'000 m ³ uR	Fr.	0.70
für jeden weiteren	m ³ uR	Fr.	0.50

zuzüglich Mehrwertsteuer.

II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 4

¹ Dieser Tarif tritt am 01. April 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2007.

EINWOHNERGEMEINDE MELCHNAU

Die Gemeinderatspräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Melchnau, 10. Januar 2008

Anna Leuenberger

Martin Heiniger

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Anhang 2 zusammen mit dem Wasserversorgungsreglement vom 01. November bis 03. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn 44 und 48 vom 01. und 29. November 2007 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 09 vom 28. Februar 2008 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Melchnau, 29. Januar 2008

Martin Heiniger

Anhang 3, WASSERTARIF (wiederkehrende Gebühren)

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf Art. 37 des Wasserversorgungsreglements vom 03. Dezember 2007 folgenden Wassertarif:

I. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 1

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

Grundgebühr

Sie beträgt pro BW:

für die ersten	100 BW	Fr.	5.00 ²⁾
für jeden weiteren	BW	Fr.	2.00

zuzüglich Mehrwertsteuer.

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.10 ²⁾ pro m³ Wasserbezug, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Jährliche Löschgebühr

³ Die jährliche Löschgebühr nach Art. 36 einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

Sie beträgt pro volle 100 m³ uR

für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr.	10.--
für die weiteren	2'000 m ³ uR	Fr.	7.--
für alle weiteren		Fr.	5.--

zuzüglich Mehrwertsteuer.

Grossverbraucher mit einem Bezug von mehr als 50'000 m³/Jahr

⁴ Die jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren werden bei Grossbezüglern mit einem Bezug von mehr als 50'000 m³/Jahr durch den Gemeinderat vertraglich festgelegt.

⁵ Wenn das Verhältnis der Belastungswerte (BW) der Grossbezüglern im Vergleich zum Wasserverbrauch nicht im gleichen Verhältnis wie die Belastungswerte der übrigen Wasserbezüglern zu deren Wasserverbrauch steht, bildet die Berechnungsformel

$$\frac{\text{Ertrag aus Gebühren BW übrige Gemeinde} + \text{Verbrauchsgebühren nach m}^3 \text{ übrige Gemeinde}}{\text{Anzahl m}^3 \text{ Wasserverbrauch übrige Gemeinde}}$$

den Grundlagenpreis pro m³ für die Berechnung des Wassertarifs der Grossbezüglern.

⁶ Falls kein Vertrag zustande kommt, gilt der Grundlagenpreis nach Abs. 5.

⁷ Verträge, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Als Ausgangslage zur Berechnung des Wasserpreises gilt der Grundlagenpreis nach Abs. 5.

² Änderung vom 13.12.2020

Ungemessene
Wasserbezüge

Artikel 2

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird

- eine Grundgebühr von Fr. 150.- und
- zusätzlich eine Gebühr von Fr. 10.- pro Tag
- oder die Gebühr nach effektivem Verbrauch erhoben.

Über die Installation eines Zählers für die Verrechnung der Gebühr nach effektivem Verbrauch entscheidet die Betriebsführung der VWM.

² Für besonders kurzfristige und minime Wasserbezüge kann die Betriebsführung der VWM auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

Mehrwertsteuer

Artikel 3

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 4

¹ Dieser Tarif tritt am 01. April 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2007.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Melchnau, 10. Januar 2008

Anna Leuenberger

Martin Heiniger

Der Gemeindeschreiber hat den Anhang 3 zusammen mit dem Wasserversorgungsreglement vom 01. November bis 03. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn 44 und 48 vom 01. und 29. November 2007 bekannt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 09 vom 28. Februar 2008 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Melchnau, 29. Januar 2008

Martin Heiniger